



Gemeinde Auw AG

GEMEINDEORDNUNG

der Einwohnergemeinde Auw

Die Einwohnergemeinde Auw erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

Gemeindeordnung

I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.
2. Die Schulpflege besteht aus drei Mitgliedern.¹
3. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern.
4. In das Wahlbüro sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen.
5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.

II. Wahlverfahren

Die durch die Gemeinde zu treffenden Wahlen werden an der Urne durchgeführt, mit Ausnahme der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die vom Gemeinderat gewählt werden.

III. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Anzeiger für das Oberfreiamt, Sins.

IV. Zuständigkeit

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
2. Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.
3. Für den Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken bis zum Betrag von gesamthaft Fr. 500'000.00 pro Kalenderjahr ist der Gemeinderat zuständig.

¹Aufgehoben gemäss kant. Volksentscheid vom 27. September 2020 über die Abschaffung der Schulpflegen per 31. Dezember 2021 (Aufgaben wurden per 01. Januar 2022 dem Gemeinderat übertragen.).

V. Fakultatives Referendum

Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von zwanzig Prozent der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

VI. Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt auf den 01. Januar 2006 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt ist die von der Einwohnergemeindeversammlung am 15. Dezember 1980 beschlossene, anlässlich der Urnenabstimmung vom 15. März 1981 angenommene, vom Regierungsrat des Kantons Aargau am 27. April 1981 genehmigte und am 01. Juli 1981 in Kraft getretene Gemeindeordnung aufgehoben.

GEMEINDERAT A U W

Der Gemeindeammann:
Paul Leu

Der Gemeindeschreiber:
Stefan Schumacher

Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am 08. Juni 2005

Annahme an der Urnenabstimmung vom 25. September 2005

Vom Departement des Innern des Kantons Aargau mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am 11. Oktober 2005